

Lösung

A. Strafbarkeit des B

I. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

- a) Unfall im Straßenverkehr (+)
- b) Unfallbeteiligter, § 142 Abs. 5 StGB (+)
- c) sich vom Unfallort entfernt (+)
- d) ohne zuvor Pflicht aus § 142 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB erfüllt zu haben. (+)

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, § 15 StGB (+)

3. Rechtswidrigkeit

- a) Notwehr, § 32 StGB
 - aa) Angriff (+)

bb) gegenwärtig (+)

cc) rechtswidrig (+)

dd)Verteidigung

Obwohl das Sich-Entfernen ein Verhalten ist, durch welches die durch den Angriff des E drohende Verletzung abwendet und das sich zudem gegen das von § 142 StGB geschützte Rechtsgut des Angreifers E richtet, könnte man Zweifel an der Erfüllung des Notwehrmerkmals „Verteidigung“ haben. Das Weglaufen beeinträchtigt zwar ein Rechtsgut (Feststellungsinteresse, Vermögen), dessen Inhaber E ist. Dieses Rechtsgut ist aber in keiner Weise in den von E begangenen Angriff involviert, z. B. als Angriffsinstrument. Das Weglaufen wehrt den Angriff nicht ab, es lässt ihn „ins Leere laufen“. Man wird aber darin letztlich keinen Grund sehen könne, die Rechtfertigung durch Notwehr zu verneinen. Denn dann stünde derjenige, der sich einem Angriff durch Flucht entzieht, schlechter als derjenige, der den Angreifer gewaltsam ausschaltet und dabei evtl. schwer verletzt oder gar tötet.

ee) erforderlich (+)

ff) subjektives Rechtfertigungselement (+)

gg) geboten (+)

b) Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB.

aa) Gefahr (+)

bb) Rechtsgut (+)

cc) gegenwärtig (+)

dd) nicht anders abwendbar (+)

ee) wesentliches Interessenübergewicht (+)

ff) angemessen (+)

gg) subjektives Rechtfertigungselement (+)

4. Ergebnis

B hat sich nicht aus § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

II. § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) B hat sich berechtigt vom Unfallort entfernt.

b) B selbst hat nicht unverzüglich nachträglich Feststellungen ermöglicht. Dies tat aber der D. Zu erörtern ist, was daraus bezüglich der Strafbarkeit des B folgt. Da das Feststellungsbedürfnis durch die Angaben des D befriedigt wurde, besteht für B keine Pflicht mehr. Er kann höchstens – straflosen – Versuch begangen haben.

Instruktiv dazu LK-Geppert § 142 Rn 153.

2. Ergebnis

B hat sich nicht aus § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A

I. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Auf Grund der auch von A verursachten Unruhe in dem fahrenden Pkw kann A zum Unfall etwas beigetragen haben. Daher ist A Unfallbeteiligter (§ 142 Abs. 5 StGB) ist.

A hat sich – indem er sich von D wegfahren liess – vom Unfallort entfernt.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz , § 15 StGB

3. Rechtswidrigkeit

Kein Rechtfertigungsgrund

4. Schuld

Gem. § 3 S. 1 JGG ist A nicht strafbar.

5. Ergebnis

A hat sich nicht aus § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

II. § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

A hatte sich vom Unfallort entfernt, war nur deswegen nicht strafbar, weil er noch Jugendlicher war und die Strafbarkeitsvoraussetzungen des § 3 S. 1 JGG nicht erfüllte.

A ist inzwischen volljährig, § 3 JGG kommt nicht mehr zur Anwendung.

Fraglich ist, ob der Mangel der Verantwortlichkeit gem. § 3 S. 1 JGG ein Fall „entschuldigtes“ Sich-Entfernens ist. Dazu findet man in der Literatur keine Informationen. Einhellig bejaht wird die Erfüllung des Merkmals „entschuldigtes Entfernen“ bei Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB¹ und unvermeidbarem Verbotsirrtum (§ 17 StGB)². Dem dürfte der Fall des § 3 S. 1 JGG gleichzustellen sein.

¹ LK-Geppert § 142 Rn 129 ff..

² LK-Geppert § 142 Rn 129.

Ob das richtig ist, ist eine andere Frage. Zumutbar ist dem Unfallbeteiligten die Belastung, die die Pflicht zur nachträglichen Mitwirkung an der Aufklärung des Unfallgeschehens bedeutet, an sich nur, wenn ihm schon beim Entfernen vom Unfallort bewußt ist, dass er „eigentlich“ die Pflichten des § 142 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB erfüllen müsste und nur wegen außergewöhnlicher Umstände davon befreit ist. Dies impliziert auch das Bewusstsein, dass das Entfernen vom Unfallort rechtswidrig wäre, sofern diese Umstände nicht vorlägen. § 3 JGG attestiert aber dem Jugendlichen, dass er die Rechtswidrigkeit eines solchen Verhaltens nicht erkennen kann. Daher könnte man die Erfüllung der Strafbarkeitsvoraussetzung „entschuldigt“ auch verneinen.

Wenn die Anzeige des D dem A zugute kommt, bleibt A straflos.

2. Ergebnis

A hat sich nicht aus § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des C

I. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld

Gem. § 20 StGB ist C aber nicht strafbar. Für Erörterungen der *actio libera in causa* gibt der Sachverhalt keine Veranlassung.

5. Ergebnis

C hat sich nicht aus § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

II. § 323 a StGB

1. Objektiver Tatbestand

C hat sich durch den Genuss alkoholischer Getränke in eine Rausch versetzt.

2. Subjektiver Tatbestand

C hat zumindest fahrlässig gehandelt.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

C handelte schuldhaft.

5. Objektive Strafbarkeitsbedingung

C hat die Rauschtat § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB begangen. Strafflos ist er deswegen allein aus dem Grund des § 20 StGB. Daher ist er aus § 323 a StGB strafbar.

6. Ergebnis

C hat sich aus § 323 a StGB strafbar gemacht.

III. § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Da C aus § 323 a StGB strafbar ist, ist fraglich, ob noch eine Strafbarkeit aus § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB in Betracht kommt. Das ist sehr umstritten, vgl. z. B. BayObLG NJW 1989, 1685; Beulke NJW 1979, 403; LK-Geppert, § 142 Rn 131 ff.

Gegen eine Pflicht zur nachträglichen Ermöglichung von Feststellungen spricht vor allem der Gesichtspunkt der immanenten Selbstbelastung : Wenn C angibt, dass er sich vom Unfallort entfernt hat und dabei schuldunfähig auf Grund Alkoholgenusses war, setzt er sich der Gefahr aus, auf der Grundlage des § 323 a StGB strafrechtlich verfolgt zu werden.

Nach vorzugswürdiger Ansicht scheidet § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB aus, wenn der Unfallbeteiligte aus § 323 a iVm § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar ist³.

Wenn man dennoch ein „entschuldigtes Sich-Entfernen“ bejaht, muss man wieder erörtern, ob die Anzeige des D dem C zugute kommt (s.o. bei B).

³ LK-Geppert § 142 Rn 132b.

2. Ergebnis

C hat sich nicht aus § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit des D

I. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

D ist Unfallbeteiligter iSd § 142 Abs. 5 StGB.

Er hat sich vom Unfallort entfernt.

2. Subjektiver Tatbestand

D handelte vorsätzlich, § 15 StGB. Die irrige Annahme, A sei schwer verletzt, schließt den Vorsatz nicht aus.

3. Rechtswidrigkeit

Objektiv lag eine Notstandlage (§ 34 StGB) nicht vor.

4. Schuld

Erlaubnistatbestandsirrtum bzgl. Notstand (§ 34 StGB) wegen angenommener Augenverletzung des A. Damit entfällt die Vorsatzstrafbarkeit (eingeschränkte Schuldtheorie, § 16 Abs. 1 StGB entspr.).

5. Ergebnis

D hat sich nicht aus § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

II. § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Primär Frage, ob sich D überhaupt „berechtigt oder entschuldigt“ entfernt hat. H. M. bejaht das. Dagegen spricht, dass die analoge Anwendung des § 16 Abs. 1 StGB, die sich für den Irrenden strafbefreiend auswirkt,

hier umgekehrt strafbarkeitsbegründende Wirkung entfaltet. Daher wird Art. 103 Abs. 2 Gg (Analogieverbot) verletzt, wenn man den Erlaubnistatbestandsirrtum der wirklichen Rechtfertigung gleichsetzt.

Letztendlich hat D Pflicht zur nachträglichen Feststellungsermöglichung erfüllt und ist deshalb straflos.

2. Ergebnis

D hat sich nicht aus § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.